

Gumbinner Kreisblatt

herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krauseneds Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-spaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 50

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 17. Dezember

1925

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 453 Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die auf Grund unserer Verordnung vom 12. Juli 1924 — Amtsblatt für 1924, Stück 29 — von den Ortspolizeibehörden wegen Schulverfäumnis festzusetzenden Mindeststrafen für jeden Tag der Verfümmis 50 Reichspfennig betragen. Dieser Satz darf keinesfalls unterschritten werden.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1925.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 454 Unter Bezugnahme auf meine Kundverfügung vom 19. Mai d. Js. — Tgb. Nr. 1367 U — und meine wiederholten Erinnerungen erliche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises nochmals dringend, die noch rückständigen Umlagebeiträge zur Ostpr. landw. Berufs Genossenschaft, sowie die Haftpflichtversicherungsbeträge einschließlich der Verzugszinsen nunmehr umgehend einzuziehen und an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen. Die Berufs Genossenschaft befindet sich in einer sehr schwierigen Lage; sie ist auf schnelle Einwendung der Umlage angewiesen, um aus dieser die ihr gesetzlich obliegenden Aufwendungen, wie Zahlung der Renten, der Kosten für die Heilfürsorge usw. erfüllen zu können. Die Hebelisten ersuche ich gleichzeitig zurückzureichen.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 455 **Bekanntmachung**
betreffend die periodische Nachprüfung der Wagen, Maße und Gewichte.

A. A l l g e m e i n e s.

Nach § 6 in Verbindung mit § 11 der Maß- und Gewichtordnung dürfen zum Verkauf oder Einkauf von Erzeugnissen jeder Art in gewerblichen Betrieben nur geeichte und in bestimmten Fristen nachgeechte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereitgehalten werden. Dieses trifft auch für die landwirtschaftlichen

Betriebe zu, soweit dieselben Meß- und Wiegegeräte zum Verkauf und Einkauf von Erzeugnissen irgendwelcher Art benutzen.

Um den Gewerbetreibenden und Landwirten die Erfüllung ihrer Nachprüfungspflicht möglichst zu erleichtern, findet eine Bereisung des Kreises durch einen Eichbeamten nach dem im folgenden zur Veröffentlichung gebrachten Reiseplan statt. Da wegen der schweren Ausrüstung des Eichmeisters und der hohen Kosten nicht sämtliche Orte hierbei aufgesucht werden können, ist der Kreis in einzelne Nachprüfungsbezirke eingeteilt, und es müssen nach den angegebenen Bezirksorten die transportablen eichpflichtigen Geräte von den übrigen Ortschaften, Gütern usw. hingebacht werden. Der Eichbeamte ist durch seine Ausrüstung in den Stand gesetzt, Gewichte nicht nur nachzuprüfen, sondern auch zu berichtigen.

Eine weitere Bereisung des Kreises findet erst wieder nach zwei Jahren, also nach Ablauf der Frist, während welcher die Meß- und Wiegegeräte nachgeecht sein müssen, statt.

Es liegt daher im eigensten Interesse jedes Besitzers eichpflichtiger Gegenstände, die ihm gebotene bequeme Gelegenheit zur Nachprüfung auszunutzen, da sonst die Gegenstände an ein Eichamt eingesandt werden müssen, wodurch größere Unkosten und Zeitverlust entstehen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß sich in zahlreichen Fällen bei der Nachprüfung ergeben hat, daß Wagen, insbesondere Viehwagen, die dem äußeren Anschein nach vollkommen in Ordnung waren, schon längere Zeit zum Schaden des Verkäufers von diesem benutzt worden waren, so daß demselben ein nennenswerter Verlust entstanden war.

Die Nichterfüllung der Nachprüfungspflicht ist nach dem § 22 des genannten Gesetzes unter Strafe gestellt. Nach demselben wird, wer Maße, Gewichte, Wagen oder sonstige Werkzeuge, welche nicht nachgeecht sind, im öffentlichen Verkehr anwendet oder bereit hält, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Neben der Strafe ist auf Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht.

Rundreisepfan

Kreis Gumbinnen.

zur Ausführung der periodischen Nachzeichnung im Jahre 1926

Laufende Nummer	a) Nachzeichnungsort, b) Bezeichnung des Hauses u. Raumes für den öffentlichen Eichtag	Ortspolizeibezirk	Ortschaften des Nach- zeichnungsbereichs aus denen die Teilnehmer ihre Meßgeräte zum öffentlichen Eichtag zu bringen haben	Die öffentliche Amtsstelle am Nach- zeichnungsorte ist geöffnet 1926				
				Wochentag	Da- tum	Monat	Zur Tagesuhrzeit	
1	a) Gumbinnen b) Eichenbrennstelle (Vereinigte Ma- schinenfabriken)	Gumbinnen	Gumbinnen	Donnerstag,	21. Januar	von 8,45—12 Uhr		
		Preußischen	Preußischen Sadweitschen Lasdinehlen Narpfallen Friedrichsfelde Wilkschen Ruttkuhnen Plicken Skardupchen Kailen Naujeningken Gertschen Szameitschen Thuren	Freitag,	22. "	"	"	"
				Sonnabend,	23. "	"	"	"
				Montag,	25. "	"	"	"
				Dienstag,	26. "	"	"	"
				"	26. "	"	"	"
				Mittwoch,	27. "	"	"	"
				"	27. "	"	"	"
				"	27. "	"	"	"
				"	27. "	"	"	"
				"	27. "	"	"	"
				"	27. "	"	"	"
				"	27. "	"	"	"
				"	27. "	"	"	"
				"	27. "	"	"	"
				"	27. "	"	"	"
				Donnerstag,	28. "	"	"	"
				"	28. "	"	"	"
		"	28. "	"	"	"		
		Freitag,	29. Januar	} geschlossen				
		Sonnabend,	30. Januar					
		Montag,	1. Februar	von 8,45—12 Uhr				
		Dienstag,	2. "	"	"			
		"	2. "	"	"			
		"	2. "	"	"			
		Mittwoch,	3. "	"	"			
		"	3. "	"	"			
		"	3. "	"	"			
		Donnerstag,	4. "	"	"			
		"	4. "	"	"			
		Freitag,	5. "	"	"			
		"	5. "	"	"			
		"	5. "	"	"			
"	5. "	"	"					
Sonnabend,	6. Februar	} geschlossen						
bis								
Mittwoch,	10. Februar							
Donnerstag,	11. Februar	von 8,45—12 Uhr						
bis								
Sonnabend,	20. "	"	"					
Montag,	22. Februar	geschlossen	"					
Dienstag,	23. Februar	von 8,45—12 Uhr						
bis								
Freitag,	26. "	"	"					
Sonnabend,	27. Februar	} geschlossen						
Montag,	1. März							
Dienstag,	2. März	von 8,45—12 Uhr						
bis								
Freitag,	5. "	"	"					
Sonnabend,	6. März	} geschlossen						
Montag,	8. März							
Dienstag,	9. März	von 8,45—12 Uhr						
bis								
Sonnabend,	13. "	"	"					
Montag,	15. März	geschlossen	"					
Dienstag,	16. März	von 8,45—12 Uhr						
bis								
Gumbinnen	Gumbinnen	Gumbinnen						

K o p f w i e b o r

2	a) Tublaufen b) Gasthaus D. Berwing	Puspern Szigupönen	Tublaufen	Freitag, 19. März	von 8,45—12 Uhr
			Espheln	Sonnabend, 20. März	} geschlossen
			Puspern, Gut	bis Donnerstag, 25. März	
			Puspern, Dorf		
			Dabbeln	Mittwoch, 7. April	von 1—3 Uhr
			Gr. Baittschen	" 7. "	" " " "
			Szigupönen, Dorf	Donnerstag, 8. "	" 8—11 "
			Szigupönen, Gut	" 8. "	" " " "
			Rl. Baittschen	" 8. "	" " " "
			Guddin	Freitag, 9. "	" 9,30—12 "
			Grünhaus	" 9. "	" 8—11 "
				" 9. "	" " " "
				" 9. "	" " " "
				Sonnabend, 10. April	} geschlossen
				bis Dienstag, 13. April	
3	a) Grünweitschen b) Gasthaus Leweck	Grünweitschen Siz: Budspößen Kulligkehmen Jonasthal Szigupönen	Grünweitschen, Dorf	Montag, 19. "	von 4,30—6 Uhr
			Grünweitschen, Gut	" 19. "	" " " "
			Karczamupchen	" 19. "	" " " "
			Sodehnen	Dienstag, 20. "	" 8—10 "
			Ribbinnen	" 20. "	" " " "
			Kudbardßen	" 20. "	" " " "
			Warschlegen	" 20. "	" 9—11 "
			Schwiegseln	" 20. "	" " " "
			Budspößen	Mittwoch, 21. "	" 8—10 "
			Austinlaufen	" 21. "	" 9—11 "
			Szigupönen	" 21. "	" 9,30—12 "
			Augstapönen, Dorf	Donnerstag, 22. "	" 8—11 "
			Augstapönen, Gut	" 22. "	" " " "
				Freitag, 23. April	} geschlossen
				Sonnabend, 24. April	
				Montag, 26. "	von 4,30—6 Uhr
				" 26. "	" " " "
				" 26. "	" " " "
				" 26. "	" " " "
				Dienstag, 27. "	" 8—11 "
				" 27. "	" " " "
	Mittwoch, 28. April	} geschlossen			
	bis Sonnabend, 1. Mai				
4	a) Walterkehmen b) Gasthaus Strauß	Walterkehmen Kulligkehmen Wilkschen Walterkehmen Grünweitschen Szigupönen	Samelucken	Montag, 10. "	von 3,30—6 Uhr
			Gr. Selligkehmen	" 10. "	" " " "
			Walterkehmen, Dorf	Dienstag, 11. "	" 8—11 "
			Walterkehmen, Gut	" 11. "	" " " "
			Praslaufen	Mittwoch, 12. "	" " " "
			Pillkallen	Freitag, 14. "	" 3,30—6 "
			Röbßen	" 14. "	" " " "
			Jodßen	" 14. "	" " " "
				Sonnabend, 15. "	geschlossen
				Montag, 17. "	von 3,30—6 Uhr
				" 17. "	" " " "
				Dienstag, 18. "	" 8—11 "
				" 18. "	" " " "
				Mittwoch, 19. "	" " " "
				" 19. "	" " " "
				" 19. "	" " " "
				" 19. "	" " " "
				Donnerstag, 20. Mai	} geschlossen
				Freitag, 21. Mai	
				Mittwoch, 26. "	von 3,30—6 Uhr
				Donnerstag, 27. "	" 8—10 "
	" 27. "	" " " "			
	Freitag, 28. Mai	} geschlossen			
	Sonnabend, 29. Mai				

K o p f w i e v o r

5	a) Buplien b) Gasthaus Ehmer	Buplien Eiz: Didpiddern	Buplien	Montag, 31. Mai	von 3—6	Uhr			
			Wutterwis	" 31. "	" "	" "			
			Marienhöhe	" 31. "	" "	" "			
			Karklienen	" 31. "	" "	" "			
			Didpiddern	" 31. "	" "	" "			
			Alt-Mangunischten	" 31. "	" "	" "			
		Wilkofchen Eiz: Stulgen	Judnichken	Dienstag, 1. Juni	8—11	" "			
			Buplien, Försterei	" 1. "	" "	" "			
			Kallnen	" 1. "	" "	" "			
			Luziden	" 1. "	" "	" "			
				Mittwoch, 2. Juni	} geschlossen				
				Donnerstag, 3. Juni					
6	a) Ezuskehmen b) Gasthaus Post	Ezuskehmen	Mergallen	Montag, 7. "	4—6	" "			
			Tutteln	" 7. "	" "	" "			
			Budweitschen	" 7. "	" "	" "			
			Ezuskehmen	Dienstag, 8. "	8—11	" "			
			Rabnen	Mittwoch, 9. "	8—10	" "			
			Bäckstein	" 9. "	9—11	" "			
			Riffehlen	" 9. "	8—11	" "			
				Donnerstag, 10. Juni	} geschlossen				
				bis Sonnabend, 12. Juni					
			7	a) Nemmersdorf b) Gasthaus Geschwandtner	Nemmersdorf	Nemmersdorf, Dorf	Dienstag, 15. "	von 4,30—6,30	" "
						Nemmersdorf, Gut	" 15. "	" "	" "
						Wandflaudßen	Mittwoch, 16. "	8—10	" "
Reckeln	" 16. "	" "				" "			
Gerschwillauken	" 16. "	" "				" "			
Kraulkehmen	" 16. "	9—11				" "			
Heinrichsdorf	" 16. "	" "				" "			
Vennacken	" 16. "	" "				" "			
Kainelswerder	" 16. "	" "				" "			
Ganderkehmen	" 16. "	" "				" "			
Mizeln, Gut	" 16. "	" "				" "			
Syublaufen	" 16. "	" "				" "			
Walberdßen	" 16. "	" "				" "			
Kallatichken	Donnerstag, 17. "	8—10				" "			
Meschkeningfen	" 17. "	9—11				" "			
Rieselfehmen	Gerwischken	" 17. "			" "	" "			
	Eperischken	Freitag, 18. "			8—11	" "			
	Rieselfehmen	" 18. "			" "	" "			
Austinehlen	Austinehlen	" 18. "			" "	" "			
	Pengirren	" 18. "			" "	" "			
Wilkofchen	Udomlauken	" 18. "			" "	" "			
	Stulgen	" 18. "	" "	" "					
	Wilken	" 18. "	" "	" "					
	Sonnabend, 19. Juni	} geschlossen							
	bis Donnerstag, 24. Juni								
8	a) Gr. Druschillen b) Gasthaus Ernigkeit	Rieselfehmen	Gr. Druschillen	Montag, 28. "	von 3,30—5	Uhr			
			Rl. Druschillen	Dienstag, 29. "	8—10	" "			
			Gr. Dazen	" 29. "	9—11	" "			
			Dagkehmen	" 29. "	" "	" "			
			Rl. Dazen	" 29. "	8—11	" "			
			Wertheim	" 29. "	" "	" "			
		Austinehlen	Spirokeln	" 29. "	" "	" "			
			Krauleidßen, Dorf	Mittwoch, 30. Juni	von 8—10	" "			
			Krauleidßen, Gut	" 30. "	" "	" "			
		Rieselfehmen	Abshermeningfen	" 30. "	" "	" "			
				Donnerstag, 1. Juli	geschlossen				
9	a) Rosenfelde b) Gasth. Engelhardt	Judischen	Grünheide	Montag, 5. "	von 3,30—6	" "			
			Lolidimmen	" 5. "	" "	" "			
			Gr. Wischtecken	Dienstag, 6. "	8—10	" "			
			Rl. Wischtecken	" 6. "	" "	" "			
			Rosenfelde	" 6. "	8—10	" "			
				Mittwoch, 7. Juli	} geschlossen				
	Donnerstag, 8. Juli								

K o p f w i e b o r

10	a) Jüdtschen b) Gasthaus Weber	Jüdtschen	Jüdtschen Lampfeden Gr. Wersmendingen Purwienen Kl. Wersmendingen Schillingen Grüntwaide, Försterei Girnehlen Nireln, Dorf Stobriden Plimballen	Montag, 23. August von 10,30—1,30 Uhr Dienstag, 24. " " 8—10 " " " " " 9—11 " " " " " 10—12 " Mittwoch, 25. " " 8—10 " " " " " 9—11 " " " " " 8—11 " " " " " 8—10 " Donnerstag, 26. " " 9—11 " " " " " 8—10 " Freitag, 27. " " 8—10 " Sonnabend 28. " " } bis } geschlossen Mittwoch, 1. Sept. }	
	11	a) Gr. Gaudischkehmen b) Gasthaus Mallasch Inh.: Link	Iſchdaggen	Gr. Gaudischkehmen	Donnerstag, 2. " von 11—1,30 "
				Kl. Gaudischkehmen	Freitag, 3. " " 8—10 "
				Pendrinnen	" " " " 9—11 "
				Uhpönen, Dorf	" " " " " "
				Uhpönen, Gut	Sonnabend, 4. " geschlossen "
	12	a) Iſchdaggen b) Gasthaus Bundt	Iſchdaggen	Iſchdaggen	Montag, 13. " von 11—1,30 "
				Schlappaden	" " " " 8—10 "
				Kaimelau	Dienstag, 14. " " 9—11 "
				Flobrkehmen	" " " " " "
Berfienen				" " " " " "	
Kampischkehmen			Rubbeln	Mittwoch, 15. " " 8—10 "	
			Rudupönen, Dorf	" " " " 9—11 "	
			Rudupönen, Gut	" " " " " "	
			Purpeffeln	Donnerstag, 16. " " 8—10 "	
			Norbuden	" " " " 9—11 "	
Jüdtschen	Semtuhnen	Freitag, 17. " " 8—10 "			
	Wingeningfen	" " " " " "			
	Jodseleidßen	Sonnabend 18. " " } bis } geschlossen			
		Dienstag, 21. " " }			
		Mittwoch, 22. " von 4—6 "			
13	a) Gerwischkehmen b) Gasthaus Des jun.	Gerwischkehmen	Freudenhoch	Donnerstag, 23. " " 8—11 "	
			Gerwischkehmen, Gut	Freitag, 24. " " 8—10 "	
			Gerwischkehmen, Dorf	" " " " 9—11 "	
			Wallehſiſchen	Sonnabend, 25. " geschlossen "	
			Kl. Verſchkurren	Dienstag, 28. " von 4—6 "	
		Zullkinnen	Gr. Verſchkurren	Mittwoch, 29. " " 8—10 "	
			Schmulkehlen	" " " " 9—11 "	
			Eherningfen	" " " " " "	
			Bibehlen	Donnerstag, 30. " " 8—10 "	
			Wilhelmsberg	" " " " 9—11 "	
Iſchdaggen	Pötiſchkehmen	Freitag, 1. Oktbr. " 8—10 "			
	Sampowen	" " " " " "			
	Wilpiſchen, Gut	" " " " " "			
	Wilpiſchen, Dorf	" " " " " "			
	Zullkinnen, Obf.	Sonnabend, 2. " geschlossen "			
	Rafenowſten	Dienstag, 5. " von 4—6 "			
	Zullkinnen, Förſterei	Mittwoch, 6. " " 8—11 "			
	Jodupchen	" " " " " "			
		Donnerstag 7. " } bis } geschlossen			
		Sonnabend, 9. " }			
14	a) Pakallniſchen b) Gaſth. Udeſberger	Pakallniſchen	Verſteningfen	Montag, 18. " " 4,30—6 "	
			Samohlen	" " " " " "	
			Johanſthal	" " " " " "	
			Kraufenwalde	" " " " " "	
			Pakallniſchen	Dienstag, 19. " " 8—10 "	
	Chorbuden	Mittwoch, 20. " " 8—11 "			
	Antbratupönen	" " " " " "			

K o p f w i e b o r

15	a) Niebudßen b) Gasthaus Girod	Stannaitzen	Rutten	Mittwoch, 20. Oktbr. von	8—11	Uhr		
			Tzulkinnen, Gut	Donnerstag, 21. " "	8—11	"		
			Rudstannen	" " "	" "	"		
		Niebudßen	Rohrfeld, Gut	Freitag, 22. " "	} geschlossen			
				Dienstag, 26. " "				
			Rohrfeld, Dorf	Mittwoch, 27. " von	8—10	"		
		Niebudßen	Schmilgen	Donnerstag, 28. " "	9—11	"		
			Waiwern	" " "	8—10	"		
			Gudatschen	Freitag, 29. " "	9—11	"		
		Niebudßen	Gr. Kannapinnen	" " "	8—10	"		
			Warnehlen	" " "	" "	"		
				Sonabend, 30. " "	} geschlossen			
			bis Mittwoch, 3. Nov.					
		16	a) Brakupönen b) Gasthaus Pawel	Niebudßen	Niebudßen	Montag, 8. " von	12,30—3,30	"
					Wartallen	Dienstag, 9. " "	8—10	"
Springen	Stroblienen			" " "	" "	"		
	Antfirgeffern			" " "	9—11	"		
Blecken	Venglaufen			Mittwoch, 10. " "	8—10	"		
	Springen			" " "	" "	"		
Niebudßen	Blecken			" " "	9—11	"		
	Bumbeln			Donnerstag, 11. " "	8—10	"		
Niebudßen	Martitschen			" " "	9—11	"		
				Freitag, 12. Novbr. }	} geschlossen			
	Sonabend, 13. Novbr.							
16	a) Brakupönen b) Gasthaus Pawel	Brakupönen	Ballienen	Montag, 22. " von	4—5,30	Uhr		
			Brakupönen	Dienstag, 23. " "	8—11	"		
			Stardudönen	" " "	" "	"		
			Brakupönen, Gut	Mittwoch, 24. " "	8—11	"		
			Alhballen	" 24. " "	8—10	"		
			Mingstimmen	" 24. " "	9—11	"		
		Brakupönen	Wannagupchen	Donnerstag, 25. " "	8—10	"		
			Corellen	" 25. " "	9—12	"		
		Puspurn		Freitag, 26. Novbr. }	} geschlossen			
				Dienstag, 30. Novbr.				
				Mittwoch 1. Dezbr. von	8—10	Uhr		
				" 1. " "	" "	"		
	" 1. " "		9—11	"				
	Donnerstag, 2. Dezbr. }		} geschlossen					
	Freitag, 3. Dezbr.							

C. Besondere Erläuterungen zum Reiseplan.

1. Um die Arbeit zweckmäßig und möglichst gleichmäßig zu verteilen und um eine geregelte Abfertigung zu ermöglichen, wird seitens der Eichbeamten den Herren Gemeindevorstehern zeitgerecht mitgeteilt werden, welche von den im Reiseplan für den betreffenden Nachreichungsbezirk vorgesehenen Tage für jede Gemeinde in Betracht kommen. Die Herren Gemeindevorsteher werden diese Tage daraufhin nochmals in ortsüblicher Weise bekannt machen und sind dann an diesen Tagen die Einkieferungen zu bewerkstelligen.

In den Städten werden an der Hand der Eichlisten die Gewerbetreibenden usw. einzeln durch vorgedruckte Postkarten vom Eichbeamten zur Einkieferung ihrer Meß- und Wiegegeräte aufgefordert werden.

2. An den Tagen, an welchen „geschlossen“ oder „Ausgabe“ vermerkt ist, werden eichpflichtige Gegenstände nicht angenommen. Das Lokal muß jedoch dem Eichbeamten zur Verfügung bleiben, da an diesen Tagen die eingelieferten Gegenstände fertiggestellt oder Viehwagen geprüft werden sollen.

3. Meßgeräte werden nur in gut gereinigtem Zustande entgegengenommen. Solche, bei denen diese Anforderung nicht erfüllt ist, können zurückgewiesen werden.

4. Diejenigen Eigentümer, welche schwer transportable eichpflichtige Gegenstände (z. B. Viehwagen, Petrolenmmeswerkzeuge) haben und ihre Nachreichung an ihrem Wohnort wünschen, müssen dies dem Eichbeamten möglichst am ersten planmäßigen Eichtage des betreffenden Nachreichungsbezirks durch Boten oder schriftlich mitteilen lassen, damit der Beamte in der Lage ist, zur Verringerung der Kosten für die Gebührempflichtigen die Erledigung solcher auswärtiger Eichungen in Rundgängen vorzunehmen.

5. Da die Transportkosten für die Prüfungsgeräte (4—6 Ztr.) und die Reisekosten des Eichbeamten auf Landwegen von der öffentlichen Eichstelle aus bis zum Prüfungsorte die Besitzer der eichpflichtigen Gegenstände zu tragen haben, liegt die Uebernahme des Transports der Geräte und die Bestellung eines angemessenen Personenzufuhrwerks für die Eichbeamten im Interesse der Beteiligten. Es kann jedoch auf besonderen Wunsch auch die Anmietung entsprechenden Zufuhrwerks vom Eichbeamten vorgenommen werden, doch haben in diesem Falle die Antragsteller die entstehenden meist hohen Kosten zu tragen.

6. Da die Ausgabe der nachgeeichten Gegenstände in der Regel nur gegen Bezahlung der Gebühren erfolgt, wird darauf hingewiesen, daß die Beteiligten sich schon beim Einliefern der Sachen bei dem Eichbeamten nach den vorausichtlichen Kosten erkundigen müssen.

7. Eichgebühren werden von dem Eichbeamten nicht angenommen, sondern von der Gemeinde der Nacheichstelle eingezogen. Der Gemeindevorsteher der Nacheichstelle hat, soweit er die Gebühren nicht persönlich einzuziehen will, einen Vertreter zu stellen, der sich im Eichraum oder an einer noch zu bezeichnenden Stelle zur Entgegennahme der Gebühren bereit zu halten hat. Der Erheber erteilt über die Entrichtung der Eichgebühren eine Quittung. Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die nachgeeichten Gegenstände vom Eichbeamten herausgegeben.

**D. Aufgabe der Gemeinde- und Orts-
polizeibehörden.**

Nach dem Ausführungsgesetz zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (G.-S. S. 129) sind die Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet:

1. Geeignete Räumlichkeiten bereit zu stellen. Als geeignete Räumlichkeiten sind die im Reizeplan aufgeführten von den Gemeinden bezeichnet worden. Der betreffende Raum muß dem Eichbeamten allein zur Verfügung stehen, in kalter Jahreszeit geheizt und ausreichend beleuchtet sein.

2. Die Erhebung der Eichgebühren usw. gegen eine Vergütung von 3 v. H. der eingezogenen Beträge zu bewirken und die Beträge an die Eichungskasse abzuliefern. Die Einziehung der Gebühren kann während der Abhaltung der Nacheichung, wie auch nach Beendigung derselben erfolgen; der Herr Minister empfiehlt, daß die Gemeinden tunlichst das erstere Verfahren wählen und wird, soweit von den Ortsbehörden mir das Gegenteil nicht angezeigt wird, angenommen werden, daß die Ortsbehörden sich zu diesem Verfahren entschlossen haben. Es hat alsdann die Gemeinde des Nacheichortes die Gebühren für den gesamten Nacheichungsbezirk gegen die vorgenannte Vergütung zu erheben. Bei der Abholung von Gegenständen erhält der Betreffende vom Eichbeamten eine vorbereitete Quittung. Auf Grund dieser Quittung erfolgt die Einzahlung der Eichgebühr an die Gemeinde; nach Vorlegung der von dieser vollzogenen Quittung werden alsdann die fertigen Gegenstände dem Abholer vom Eichbeamten ausgehändigt.

Die Einzahlung der Gebühren ist den Interessenten behufs schneller Abfertigung möglichst bequem zu machen. Wo das Nacheichungsgeschäft nur einige Tage dauert, empfiehlt es sich daher, daß während derselben der Gemeindevorsteher oder der von der Gemeinde mit der Einziehung der Gebühren beauftragte Beamte im Eichlokal anwesend ist. Bei längerer Dauer der Eichstage muß eine bequem gelegene Stelle bezeichnet werden (z. B. Kammereikasse und dergl.) bei der die Gebühreupflichtigen die Einzahlungen vornehmen können.

Die Vereinnahmung der Gebühren ist in Zahlungslisten einzutragen, welche der Eichbeamte den Gemeinden zustellt. Sobald sämtliche Gebühren eingezahlt sind, spätestens aber eine Woche nach Erledigung des Nacheichungsgeschäfts an dem betreffenden Nacheichungsorte hat die Gemeinde die Aufrechnung der Spalte 5 der Zahlungsliste zu veranlassen und festzustellen, ob die eingezahlten Beträge mit der Summe der aufgerechneten Beträge übereinstimmen. Darauf hat die Gemeinde die eingezogenen Beträge unter Abzug der ihr zustehenden 3 v. H. Hebegebühren mit der Zahlungsliste und den ihr vom Eichbeamten übergebenen Eichlisten der Eichungskasse zu Königszberg i./Pr. portofrei zu übersenden. Rückständige Beträge hat auf Ersuchen der Eichungskassen die Wohnge-

meinde des Zahlungspflichtigen gegebenenfalls im Zwangsverfahren einzuziehen.

Für die Aufbewahrung der nicht rechtzeitig abgehönten Gegenstände hat die Gemeinde des Nacheichungsortes zu sorgen. Die genau bezeichneten Gegenstände werden derselben vom Eichbeamten mit weiterer Anweisung übergeben werden.

3. Die Zeit, zu der für ihren Bezirk Eichstage abgehalten werden, ist ortsüblich bekannt zu machen.

4. Nach der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen, vom 4. September 1924, J.-Nr. 1. Za. 2678, hat die Gemeinde der Nacheichstelle ein Fuhrwerk unentgeltlich für den Weitertransport der Eichgeräte zur nächsten Nacheichstelle zu stellen.

Zur Sinne des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 ersuche ich die Herren Ortsvorsteher ferner, die Eichbeamten bei der Abhaltung der Eichstage in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Gumbinnen, den 9. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 456

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Klauenviehbestande des Besitzers Torkler in Kasenowsken und des Gemeindevorstehers Karl Didt in Prukischken ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.BL. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

1. Die Gemeinde Kasenowsken und das Gehöft des Gemeindevorstehers Didt in Abbau-Prukischken werden zu Sperrbezirken erklärt. Es ist Stallsperrre angeordnet.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. September d. Jz. — Kreisblatt Nr. 39 — auf den vorliegenden Fall gleiche Anwendung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des B.G. vom 26. Juni 1909 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1925.

Der Landrat.

Den Magistrat Gumbinnen sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 457. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des

- Rittergutsbesizers Matthiae-Kiejselkehmen,
- Gutsbesizers Ganguin-Samohlen,
- Gutsbesizers Büchler-Johannisthal,
- Gutsbesizers Anjat-Bersteningken,
- Besizers Friß Brandstädter-Neu-Maggunischken,
- Mühlenbesizers Schirmer-Riebudßen,
- Besizers Franz Pliquetti-Luzickken,
- Arbeiters Thorun-Szameitschen,
- Gutsbesizers Sinnhuber-Pennacken,
- Besizers Pingel-Purwienen,
- Gutsbesizers Ernst Padeffke-Stobrickken Abbau,

Heißers Reich-Grünheide,
 Forwerfs Vengirren,
 erlöschen ist, werden hiermit meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom
 7. Oktober 1925, Kreisblatt Nr. 40,
 14. Oktober 1925, Kreisblatt Nr. 41,
 21. Oktober 1925, Kreisblatt Nr. 42,
 28. Oktober 1925, Kreisblatt Nr. 43,

4. November 1925, Kreisblatt Nr. 44,
 11. November 1925, Kreisblatt Nr. 45,
 17. November 1925, Kreisblatt Nr. 46,
 25. November 1925, Kreisblatt Nr. 47,
 bezüglich dieser Geböste aufgehoben.
 Gumbinnen, den 16. Dezember 1925.
 Der Landrat.

100 Mark Anzahlung
DEMUSIN
 QUALITÄTS-PIANOS,
 PIANO-FABRIK
 Deutsche Musik-Industrie
 G. m. b. H., Königsberg i. Pr.
 Französ. Straße 5 im
ODEON-MUSIK-HAUS
 Verlangen Sie Kataloge mit Lager- und Preislisten b. weitgehendsten Rest-Zahungsbedingungen.

Oberförsterei Brödlauten
 verkauft am Montag, den 21. Dezember 1925, im Bürgerkaffee in Jüterburg von vorm. 7^{1/2} Uhr ab öffentlich meistbietend vom vorjährigen Einschlag aus der Försterei:

Grünwalde	5 rm	Verbrennholz	
DeWall	150 rm	Verbrennholz	
	150 rm	Reißig	
Junkhof 19,14 fm	Eiche,	45 rm	Verbrennholz
	31,98 fm	Nadel,	[8160f
Babbeln 5,43 fm	Eiche,	92 rm	Verbrennholz
und Försterei Junkhof vom neuen Einschlag			
61 fm Eichenuntholz, 194 fm Nadeluntholz, 54 St. Nadelstangen, 130 rm Verbrennholz und 160 rm Reißig.			

Zum Weihnachtsfeste
 empfehle: Christbaumschmuck, Spielwaren, sowie Briefpapier vom
Berein für das Deutschtum im Ausland
 zu den billigsten Preisen
Marie Armenat
 Papierhandlung, Hindenburgstr. 9.

Kaufe laufe und
Butter
Eier
Rehe
Hasen
Geflügel
Rudolf Ehmer
 Inhaber Ernst Ehmer
 Wilhelmstr. 8.

Wieviel Kinder und Erwachsene leiden
 an Hautausschlag, unreinem Teint, Schorf, Finnen, Hautjucken usw. ohne jedoch das richtige Mittel zur Beseitigung anzuwenden. Der dauernde Gebrauch der ärztl. erprobten
Dr. Terrahe's Heilseife
 schützt die Haut und hält sie von Krankheiten rein, daher ist Dr. Terrahe's Heilseife gleichzeitig beste Kinderseife.
 Verkaufsstellen: Apotheken, Drogerien

Bekanntmachung.
 Wenn Sie
Rheumatiker
 sind oder unter **Ischias, Gicht, Hexenschuß** oder unter ähnlichen Uebeln zu leiden haben, werden Sie gewiß schon viele der so schön und warm angepriesenen Heilmittel aller Art vergeblich angewandt haben. Ihr Geld sind Sie los geworden, Ihre Krankheit haben Sie behalten! Es liegt mir am Herzen, jedem, den es angeht, und jedem, der es wissen will, kostenlos mitzuteilen, wie ich auf einfache Weise schnell und gründlich von meinem Leiden erlöst wurde. Ich gebe diese Auskunft gern: Einmal in der Absicht, vielen Kurpfuschern das Handwerk zu legen und zum andern aus dem Gefühl heraus, meinen Mitmenschen zu helfen. Ich mache keine Reklame für ein von mir hergestelltes Mittel, sondern bin nur Privatmann, versende auch nichts, sondern gebe nur Auskunft.
 Bitte Freikuvert beilegen.
Alf. Meder, Beamter,
 Neukölln, Maybachufer 14/1.

Jeden Donnerstag findet in
Spirokeln
 eine
Betreidenabnahme
 statt.
 Landw. An- u. Verkaufsgenossenschaft Godehnen.

Bei uns finden Sie eine große Auswahl **praktischer Weihnachtsgeschenke** zu wirklich niedrigen Preisen! 8041
 Stubenbesen Stk. 0.95, Handfeger Stk. 1.—, 1.20 u. 1.45
 1a Korbhaarbese Stk. 2.30 und 2.95, poliert Stk. 3.10
 Fuß-Abtreter große Auswahl von 0.50 an
 Hochtopfer 0.70, Scheuerbürtel Stk. 0.25, 0.35 und 0.45
 Weiße Wäschseifen Meter 0.06, 0.08 und 0.10
Batterien 1a Qualität, Stk. 0.30, 0.40 u. 0.50
 Taschenlampen mit 1a Batterie und Birne Stk. 0.95
 Kaffertpiegel mit Napf und Rinkel Stk. 1.95
 Toilettefächeln mit Spiegel, Bürste und Kamm Stk. 3.59
 Weiße Kopfbürsten von 1.—, Kleiderbürsten von 1.95
 Brennsheren Stk. 0.15 u. 0.25, Wellenscheren Stk. 0.25
 Handwaschbürsten Stk. 0.10 u. 0.15, doppelt Stk. 0.25 u. 0.30
 Scheuerbürsten Stk. 0.20, 0.25 u. 0.30, aus Wurzel Stk. 0.35
 Schrubber Stk. 0.35, 0.50 u. 0.70
 Martttafchen Stk. 1.95, aus Leder Stk. 6.95
 Außerdem alle Sorten Spiegel, Kopf- und Kleiderbürsten, Waschbürsten, Möbelbürsten, Kardätschen, Bogenbürsten, Taschenbürsten, Taschenpiegel, Feisierkämmen, Feisierlampen, Parfümzerstäuber, Haarschmuck, Haarnadeln, Bartbinden usw.

Schmude & Wobbe
 Wir kaufen Korbhaare zu höchsten Preisen

Webgarne
 (Webbaumwolle) zu Hauswebarbeiten allgem. gekauft, besonders wichtig f. d. Landbevölkerung, liefert in versch. Fadenstärken z. bill. Preisen. Verlangen Sie sofort Muster mit Preisankündigung von
Wilh. Plath, G. m. b. H.,
 Jgehoe L. Hofst.
 Textil-Werband 18.

Deutschland-Karte
 (mehrfarbige Ausführung, 78x100 cm)
 zu dem Vorzugspreise von 1.50 Mark in unserer Geschäftsstelle zu haben
Krausenecks Verlag und Buchdruckerei
 G. m. b. H. Gumbinnen

Drucksachen
 für alle Gelegenheiten
 von der einfachsten Besuchskarte bis zur umfangreichsten Broschüre werden in unserer mit modernen Maschinen und neuestem Schriftmaterial ausgestatteten
Akzidenz-Abteilung
 bei pünktlichster Lieferung sachgemäß hergestellt.
Krausenecks Verlag und Buchdruckerei
 G. m. b. H. Gumbinnen, Friedrichstr. 18
 Geschäftsstelle der Preuß.-Lit. Zeitung.